

putationssitzung anwesenden königlichen Herren Commissarien der §. 6, als zum Gesetzentwurf gehörig, folgenden Zusatz bei:

„Uebrigens wollen und erklären Wir, daß in Bezug auf die Aufhebung der Steuerfreiheit und die deshalb gesetzlich zu gewährende Entschädigung das landeslehnherrliche Interesse auf keinerlei Weise berücksichtigt werden soll.“

Diesen Zusatz rathet die Deputation mit ehrfurchtsvollem Danke anzunehmen und ihm als Theil der Paragraphe beizustimmen.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint Niemand über den von der Deputation vorgeschlagenen ersten Zusatz sprechen zu wollen, und ich darf also wohl fragen: ob die Kammer denselben annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Freiherr v. Friesen: Im Berichte heißt es weiter:

Was den übrigen Theil der Paragraphe anlangt, so schien es der Deputation wünschenswerth, daß das von der Hypothekenbehörde zur Wahrnehmung der Rechte dritter Personen einzuleitende Verfahren nicht erst nach Ablieferung des Entschädigungsbetrags an die Hypothekenbehörde, sondern womöglich schon vorher beginnen könne, damit der Betheiligte so bald als möglich in den freien Besitz der ihm zukommenden Entschädigung gelange. Nach der Erläuterung der königlichen Herren Commissarien wird nun der Betheiligte von dem Zeitpunkte an, wo ihm die Entschädigungsberechnung zugestellt wird, bis zum Zeitpunkte der wirklichen Ablieferung des Betrags an die Hypothekenbehörde Zeit genug haben, um seine Anträge bei der gedachten Behörde zu stellen, seine Vorschläge zur Sicherstellung dritter Interessenten, oder zur Beseitigung ihrer Rechte zu machen, vielleicht sogar schon um ihre Erklärungen herbeizuschaffen und um ihre Widersprüche gegen seine freie Disposition zu beseitigen. Es würde daher nur darauf ankommen, daß die Hypothekenbehörden selbst die Anträge des Betheiligten noch vor erfolgter amtlicher Mittheilung des Finanzministeriums über die definitiv festgestellte Abrechnung annähmen, und auf diese Anträge das nöthige Verfahren einzuleiten sich nicht entbrächen. Es scheint dies um so unbedenklicher, als selbst, wenn der Betheiligte gegen die ihm zugestellte Abrechnung reclamiren sollte, der günstige Erfolg seiner Reclamation ihm nur einen höhern Entschädigungsbetrag verschaffen würde, und es in seinem Interesse läge, um die Einwilligung der dritten Interessenten desto eher zu erlangen, sowohl die ihm bereits zugestandene mindere, als die von ihm verlangte höhere Summe bei der Hypothekenbehörde anzuzeigen. Die Deputation schlägt daher

„einen Antrag in die Schrift vor, daß die Lehns- und Hypothekenbehörden angewiesen werden möchten, schon auf Antrag des Betheiligten und auf Production der ihm zugestellten Entschädigungsberechnung das zu Wahrnehmung der Rechte dritter Interessenten nöthige Verfahren zu beginnen und einzuleiten.“

Im Uebrigen gibt diese §. der Deputation keine weitere Veranlassung zu Erinnerungen.

Referent v. Friesen: Meine Herren, dieser Antrag ist ein sehr wichtiger; ich wollte ihn daher noch zur besonderen Berücksichtigung empfehlen, behalte mir auch vor, die Motive der Deputation noch näher zu erläutern, insofern noch einige

Bedenken dagegen erhoben werden oder er für nicht genügend erkannt werden sollte.

Präsident v. Gersdorf: Es scheint nicht, daß Jemand bei diesem Zusätze Etwas zu bemerken habe.

Referent Freiherr v. Friesen: „Die Deputation schlägt daher einen Antrag in die Schrift vor, daß die Lehns- und Hypothekenbehörden angewiesen werden möchten, schon auf Antrag des Betheiligten und auf Production der ihm zugestellten Entschädigungsberechnung das zu Wahrnehmung der Rechte dritter Interessenten nöthige Verfahren zu beginnen und einzuleiten.“

Präsident v. Gersdorf: Ich darf nun wohl die Kammer fragen: ob sie diesen Antrag in die Schrift aufgenommen wissen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Wenn etwas Weiteres nicht zu bemerken ist, kann ich wohl die Kammer fragen: ob sie diese §. mit dem von ihr angenommenen Zusatz, da der letzte Zusatz mit in die Schrift kommen soll, annehmen wolle? — Allgemein Ja.

Referent Freiherr v. Friesen: Zu §. 7 des Gesetzentwurfs (siehe Mittheilungen II. Kammer, Nr. 11. S. 177) sagt die Deputation:

Auch die

§. 7

ist jenseits ohne Abänderung angenommen worden. Sie scheint auch übrigens deutlich genug, um alle Zweifel auszuschließen. Da aber doch in Ablösungssachen Fälle vorgekommen sein sollen, daß Bezirksämter die ihnen von dem Lehnhofe aufgetragene Aushändigung von Landrentenbriefen, des Gesetzes vom 17. März 1832, §. 277, ungeachtet, nicht ohne Aushändigungs- und Depositionsgebühren bewirkt haben, und da ferner die königlichen Herren Commissarien erklärt haben, daß es nicht in der Absicht des Gesetzes liege, dem Empfänger der Entschädigungscapitalien für deren Aushändigung durch die Bezirksämter Kosten ansinnen zu lassen, so dürfte es bei der §. in ihrer Fassung bewenden können und

„eine Bitte in der Schrift genügen, daß die Behörden der §. 7 und der vorstehenden Erklärung gemäß angewiesen werden möchten.“

Präsident v. Gersdorf: Es scheint Niemand über den Gegenstand zu sprechen. Ich erlaube mir daher zuvörderst den Antrag zur Annahme zu bringen, welcher von der Deputation zur Annahme empfohlen wird. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag annehmen wolle? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Nun richte ich noch die Frage auf die Annahme der §. 7 selbst, wie sie in dem Gesetzentwurf enthalten ist? — Wird einstimmig angenommen.

Referent Freiherr v. Friesen: Bei §. 8 des Gesetzentwurfs (s. Nr. 11 der Mittheilungen II. Kammer S. 177) fand weder in der jenseitigen Kammer noch von der Deputation eine Erinnerung statt.

Präsident v. Gersdorf: Auch über diese §. scheint Niemand sprechen zu wollen; ich erlaube mir daher die Kammer zu